LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

16. Wahlperiode

05.04.2016

Antwort

der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4504 vom 24. Februar 2016 des Abgeordneten Klaus Voussem CDU Drucksache 16/11271

Situation schulpflichtiger Flüchtlingskinder im Kreis Euskirchen

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 4504 mit Schreiben vom 5. April 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Flüchtlingszahlen in Deutschland und Nordrhein-Westfalen sind in den letzten Monaten stark angestiegen und werden vermutlich weiter ansteigen. Der Zustrom an Flüchtlingen aus den Krisenregionen der Welt ist für die Städte und Gemeinden unseres Landes nicht nur aufgrund der Unterbringung inzwischen eine große Herausforderung, sondern auch im Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von Flüchtlingskindern und die damit verbundene, erforderliche Bereitstellung von zusätzlichen Raumkapazitäten.

In Nordrhein-Westfalen besteht seit dem Jahr 2005 eine allgemeine Schulpflicht für Flüchtlingskinder. Schulpflichtig ist demnach grundsätzlich, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat (§ 34 Abs. 1 SchulG NRW). Für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, besteht die Schulpflicht, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht (§ 34 Abs. 6 SchulG NRW).

Immer mehr Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben aufgrund der häufig sehr kurzfristigen Zuweisung von Flüchtlingen erhebliche Schwierigkeiten, ausreichende Räumlichkeiten zur Beschulung von Flüchtlingskindern zeitnah zur Verfügung zu stellen. Dabei spielt oftmals die angespannte Haushaltslage zahlreicher Städte und Gemeinden eine Rolle, die viele Kommunen daran hindert, zusätzliche Räumlichkeiten zu schaffen.

Datum des Originals: 05.04.2016/Ausgegeben: 08.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Wie haben sich in den Städten und Gemeinden des Kreises Euskirchen in den letzten fünf Jahren die Zahlen an schulpflichtigen Flüchtlingskindern entwickelt? (Bitte jeweils jährlich differenziert nach Kommune und Schulform auflisten)

Im Schulbereich liegen der Landesregierung hierzu – wie im Übrigen in anderen Ländern auch - keine gesicherten statistischen Daten vor. Ursächlich hierfür ist, dass mit den einschlägigen Amtlichen Schuldaten (Stichtag 15.10. d.J.) zwar die Zahl der an nordrhein-westfälischen Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schüler insgesamt, nicht jedoch deren Flüchtlingseigenschaft und rechtlicher Aufenthaltsstatus erfasst wird.

2. Wie viele Vorbereitungs- bzw. Auffangklassen sind in den Städten und Gemeinden des Kreises Euskirchen in den letzten fünf Jahren eingerichtet worden? (Bitte jeweils jährlich differenziert nach Kommune und Schulform auflisten)

Auch zur Entwicklung der Zahl der Vorbereitungs- und Auffangklassen in den Städten und Gemeinden des Kreises Euskirchen liegen der Landesregierung keine belastbaren statistischen Daten vor.

3. Wie viele der unter Frage 1 abgefragten, grundsätzlich schulpflichtigen Flüchtlingskinder besuchen zum aktuellen Zeitpunkt tatsächlich eine Schule? (Bitte differenziert nach Kommune und Schulform auflisten)

In Zusammenarbeit der regionalen Schulaufsicht mit dem Kommunalen Integrationszentrum im Kreis Euskirchen (eingerichtet seit 2014) wird für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche in den Schulen des Kreises Euskirchen ein Schulplatz bereitgestellt. Aufgrund der Vielzahl der neu zugereisten Schülerinnen und Schüler kommt es u.U. zu Übergangszeiten von bis zu 3 Wochen, bis, nach Zuweisung der Familien in eine Kommune, der Schulplatz gesichert zur Verfügung gestellt werden kann.

4. Welche personelle und finanzielle Unterstützung erhalten die Schulen im Kreis Euskirchen von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausbildung der Flüchtlingskinder?

Das Land investiert erhebliche Mittel, um die Schulen mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten. In 2015 und 2016 werden <u>insgesamt 5.766 zusätzliche Stellen</u> für die Beschulung von zugewanderten Schülerinnen und Schülern eingesetzt.

- Davon werden <u>4.124 Stellen für die Abdeckung des erhöhten Grundbedarfs</u> der Schulen eingesetzt. Diese Stellen kommen allen Schülerinnen und Schülern zugute, da diese Lehrkräfte für die allgemeinen Klassen vorgesehen sind.
- In der Gesamtsumme enthalten sind 1.200 zusätzliche Integrationsstellen für die Sprachförderung. Diese Integrationsstellen sind für Lehrerinnen und Lehrer mit Kenntnissen im Bereich Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache vorgesehen. Sie sollen Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenssituationen in kleinen Gruppen in Deutsch unterrichten. Damit können die Bezirksregierungen für die durchgängige Sprachbildung und die interkulturelle Schulentwicklung (dazu zählt auch die Beschulung von schulpflichtigen zugewanderten

Kindern und Jugendlichen) auf landesweit insgesamt 4.728 Integrationsstellen zurückgreifen.

Dem Kreis Euskirchen stehen hieraus nach Aussagen der Bezirksregierung Köln insgesamt 54 zusätzliche Stellen zur Verfügung. Davon waren bis zum 31.01.2016 über alle Schulformen 43 Stellen für den Grundbedarf und 9 Stellen für Deutsch als Zweitsprache besetzt.